

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Weshalb werden die Privatschulen beim Ausbau der Ganztages- schulen benachteiligt?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwiefern und warum (bzw. warum nicht) der Ganztagsbetrieb an Schulen in freier Trägerschaft Teil der am 18. Dezember 2013 geschlossenen Vereinbarung zwischen ihr und den Privatschulverbänden ist;
2. wie die Anpassungsklausel in dieser Vereinbarung lautet;
3. inwiefern und warum (bzw. warum nicht) die freien Schulen an der Erarbeitung des Eckpunktepapiers zwischen Land und kommunalen Landesverbänden oder in sonstiger Weise an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs für die Verankerung der Ganztagschulen an der Grundschule beteiligt wurden;
4. warum die freien Schulen im vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausbau der Ganztagschulen an den Grundschulen keine Berücksichtigung finden;
5. wann die in der Sitzung des Landesschulbeirats im März 2014 angekündigten Gespräche zwischen dem Kultusministerium und der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen zu diesem Thema stattfinden sollen;
6. inwiefern sie die Einführung der Ganztagschulen an Grundschulen als Regelangebot als „kostenrelevante Veränderung im öffentlichen Schulwesen“ einstuft oder ob sie dies kostenneutral plant;
7. inwiefern sie plant, die Vereinbarung mit den Privatschulen zum Bruttokostenmodell entsprechend der Einführung der Ganztagschulen an Grundschulen als Regelangebot anzupassen;

II. den Ausbau des Ganztagsbereichs an den Schulen in freier Trägerschaft in gleichem Maße zu fördern, wie sie den Ausbau im öffentlichen Bereich fördert.

09. 04. 2014

Wald, Wacker, Müller, Traub, Viktoria Schmid, Röhm, Dr. Stolz CDU

Begründung

Seit vielen Jahrzehnten bieten gerade Schulen in freier Trägerschaft sehr viele Ganztagsangebote an, die baden-württembergischen Kindern zugutekommen. Wird nun im Bereich der Grundschulen die Ganztagschule zum Regelangebot, so muss dies analog auch für die Schulen in freier Trägerschaft gelten. Jedoch haben noch nicht einmal Gespräche mit den freien Schulen zum Thema Ganztagsgrundschule stattgefunden. Da das neue Schulgesetz zum kommenden Schuljahr in Kraft treten soll, ist hier keine Zeit zu verlieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 Nr. 24-6461.0/154 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Abstimmung mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
I. zu berichten,*

1. inwiefern und warum (bzw. warum nicht) der Ganztagsbetrieb an Schulen in freier Trägerschaft Teil der am 18. Dezember 2013 geschlossenen Vereinbarung zwischen ihr und den Privatschulverbänden ist;

Grundlage für die am 18. Dezember 2013 zwischen den Privatschulverbänden und der Landesregierung geschlossenen Vereinbarung war der Haushaltsvermerk im Staatshaushaltsplan, wonach als Voraussetzung für die Umsetzung der Zuschusserhöhung ab 1. August 2014 die Leistung einer Versorgungsabgabe für vom Land an Kopfsatzschulen ab 1. August 2014 beurlaubte Lehrkräfte zu erheben ist.

2. wie die Anpassungsklausel in dieser Vereinbarung lautet;

Die Anpassungsklausel lautet: „Die Landesregierung und die Privatschulverbände verständigen sich darauf, in Gespräche über eine Ergänzung des Bruttokostenmodells – ohne dies dem Grunde nach in Frage zu stellen – einzutreten, sobald kostenrelevante Veränderungen im öffentlichen Schulwesen dies erforderlich machen.

In fünf Jahren werden die Beteiligten prüfen, ob das Ziel einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades erreicht wurde oder ob gegebenenfalls eine Anpassung dieser Vereinbarung notwendig sein wird.“

3. inwiefern und warum (bzw. warum nicht) die freien Schulen an der Erarbeitung des Eckpunktepapiers zwischen Land und kommunalen Landesverbänden oder in sonstiger Weise an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs für die Verankerung der Ganztagschulen an der Grundschule beteiligt wurden;

4. warum die freien Schulen im vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausbau der Ganztagschulen an den Grundschulen keine Berücksichtigung finden;

5. wann die in der Sitzung des Landesschulbeirats im März 2014 angekündigten Gespräche zwischen dem Kultusministerium und der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen zu diesem Thema stattfinden sollen;

Die Einführung der Ganztagsgrundschulen erfolgt im Schulgesetz; das Schulgesetz gilt grundsätzlich für öffentliche Schulen, deren Kostenträger das Land (Lehrkräfte) und die kommunalen Schulträger (übrige Kosten) sind. Nach Artikel 71 der Landesverfassung sind die Gemeinden und Gemeindeverbände in Entscheidungen, die ihre Belange betreffen, einzubeziehen.

Im Rahmen der Anhörung der beabsichtigten Schulgesetznovelle zur Ganztagschule wurden unter anderem auch die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS), der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e. V. (VDP) sowie die Kirchen, die ebenfalls Träger privater Schulen sind, angeschrieben. Von der AGFS und dem VDP ist keine Stellungnahme eingereicht worden. In wenigen Stellungnahmen wurde die Frage nach Einbeziehung der Privatschulen gestellt. Die Schulgesetzänderung berührt jedoch Privatschulen nicht unmittelbar.

Welche Konsequenzen die schulgesetzliche Einführung der Ganztagsgrundschule für die Privatschulen hat, etwa bei der Berechnung der Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem Bruttokostenmodell, ist noch zu entscheiden; hierüber sind Gespräche mit Vertretern der freien Schulen vorgesehen.

6. inwiefern sie die Einführung der Ganztagschulen an Grundschulen als Regelangebot als „kostenrelevante Veränderung im öffentlichen Schulwesen“ einstuft oder ob sie dies kostenneutral plant;

7. inwiefern sie plant, die Vereinbarung mit den Privatschulen zum Bruttokostenmodell entsprechend der Einführung der Ganztagschulen an Grundschulen als Regelangebot anzupassen;

Es wird auf die Stellungnahme zu Ziffer II verwiesen.

II. den Ausbau des Ganztagsbereichs an den Schulen in freier Trägerschaft in gleichem Maße zu fördern, wie sie den Ausbau im öffentlichen Bereich fördert.

Ersatzschulen haben einen von der Rechtsprechung aus Artikel 7 des Grundgesetzes abgeleiteten Anspruch auf staatliche Finanzhilfe zur Sicherung ihres Existenzminimums, soweit ansonsten das Privatschulwesen insgesamt in seinem Bestand gefährdet wäre. Im Existenzminimum müssen nach der Rechtsprechung nur solche Kosten eines öffentlichen Schülers berücksichtigt werden, die zur Erfüllung der Bildungspläne erforderlich sind. Eine darüber hinausgehende Bezuschussung ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

Eine aus dem Grundgesetz abgeleitete Förderpflicht für den Ganztagsbetrieb entsteht nach der Rechtsprechung damit nur dann, wenn im Rahmen der Aufnahme der Ganztagschule ins Schulgesetz im öffentlichen Schulwesen ein Anspruch oder eine Verpflichtung der Schulträger auf Einrichtung bzw. für die Schüler/Eltern eine Teilnahmeverpflichtung an der Ganztagsgrundschule zur Erfüllung der Bildungspläne erforderlich ist, was aber nicht der Fall ist. Die Genehmigung der Ganztagsgrundschule soll nur auf Antrag der kommunalen Träger und nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Ressourcen erteilt werden; einen Rechtsanspruch bzw. eine Verpflichtung im vorgenannten Sinne wird es nicht geben; vielmehr soll ein Wahlrecht für die Eltern bestehen.

Für das Land besteht in rechtlicher Hinsicht keine Pflicht, die Ganztagsgrundschule als Bestandteil des Existenzminimums zum Gegenstand der Privatschulförderung zu machen. Wie oben dargelegt, ist über die Frage der Bezuschussung von Privatschulen in diesem Kontext noch zu entscheiden.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport